

2. Die in Frage stehende Uebung ist also eine läbliche Gewohnheit, die in jenen Diöcesen, wo sie besteht, auch von den Seelsorgern an den Pfarrkirchen aufrecht zu halten ist und nur der Bischof hätte das Recht, diese auf dem Gewohnheitsrecht basierende lex abzuändern. Anderseits ist jedoch auch leicht zu begreifen, dass einzelne abweichende Localgewohnheiten in dieser Beziehung nicht einfach als ein abusus intolerabilis bezeichnet werden dürfen. „Da es“, schreibt der gewiegte Canonist Heiner bei Besprechung der fraglichen Ceremonie,¹⁾ „nicht in der Absicht des Bischofs liegen kann, die Uebung über die bisherige Gewohnheit auszudehnen und, da ein für alle Sonntage verpflichtendes Kirchengesetz, wie gesagt, nicht besteht, so darf das Asperges unterlassen werden, so oft ein vernünftiger Grund dazu gegeben ist. Ein solcher wäre z. B. die Aussetzung des Allerheiligsten, die Vornahme der Palmen-, Kerzen- oder Kräuterweihe, eine an den Hauptgottesdienst sich anschließende Procession sc., überhaupt Functionen, welche den Hauptgottesdienst außergewöhnlich verlängern.“

Also die Aussetzung des Allerheiligsten, wie sie an den Quatembersonntagen üblich ist, wäre ein hinreichender Grund, die Aspersio populi in den Pfarrkirchen zu unterlassen, nicht als ob das Asperges coram Sanctissimo unstatthaft wäre, sondern weil infolge einer localen Gewohnheit die Aspersio bei solcher Gelegenheit in dieser oder jener Pfarrei außer Uebung gekommen ist.

So war demnach jener Messner, der sich am Quatembersonntag für die Unterlassung des Asperges auf den in seiner Pfarrei geltenden „Brauch“ berief, nicht ganz im Unrecht und es hätte der Aushilfspriester die Aspersio populi unterlassen können, ohne gegen ein liturgisches Gesetz zu verstößen.

St. Florian.

Professor Dr. Johann Ackerl.

XII. (**Charaktere.**) Auf das Wort „Charakter“ wird heutzutage sehr viel gehalten, so viel, dass man bei uns in Oesterreich offiziell „einen offenen edlen Charakter als das Ziel aller Jugend-erziehung“ bezeichnet. (Schul- und Unterrichtsordnung, 20. August 1870, § 21.) Man will im allgemeinen nicht nur das Wort, sondern auch den Begriff „Tugend“ ersetzen, weil ja diese Bezeichnung doch immer einen religiösen Beigeschmack hat, und weil sich mit dem „Charakter“, sogar mit dem „offenen edlen Charakter“, wie ihn die moderne Welt auffasst, gar manches recht gut verträgt, was mit der Tugend im christlichen Sinne unvereinbarlich ist. Nun ist aber ein offener edler Charakter im wahren Sinne des Wortes am Ende doch nichts anderes, als Tugend, welche nur eine Frucht religiöser Bildung und Lebensweise ist, eine Frucht der Ueberzeugung, dass ein vom Menschen unabhängiges, mit göttlicher Sanction um-

¹⁾ „Der katholische Seelsorger“ 1895, 4. Heft, S. 194.

gegenes Moralgesetz besteht, dem man sich in jeder Lage um Gottes-willen, aus Selbstachtung und im eigenen höchsten Interesse unterwerfen muss. Dies hat sogar Goethe anerkannt und in einem Briefe an den Rath Schloßer also bekannt: „Die Charaktere, welche man wahrhaft hochachten kann, sind selten geworden. Wahrhaft hochachten kann man aber nur, was sich nicht selbst sucht. Ich muss gestehen, selbstlose Charaktere dieser Art in meinem ganzen Leben nur da gefunden zu haben, wo ich ein fest gegründetes religiöses Leben fand, ein Glaubensbekenntnis, das einen unwandelbaren Grund hatte, gleichsam auf sich selbst ruhte, nicht abhängt von der Zeit, ihrem Geiste, ihrer Wissenschaft.“ — Es ist zwar allgemein bekannt, dass Goethe in religiösen und moralischen Dingen eben keine Autorität ist; aber diese seine Aeußerung kann doch als Beweis dienen, wie stark und überwältigend, wie „gerechtfertigt in sich selbst“ die religiöse Wahrheit des Christenthums ist, indem ihr selbst fern Stehende, Ungläubige Anerkennung und Verehrung zollen müssen.

Budweis. Ehrendomherr u. Professor Dr. Anton Skodopole.

XIII. (Ist das Aussprechen des Namens Jesu zur Gewinnung des Sterbablasses durchaus gefordert?)
In gedrückter Stimmung kommt der Priester Caius zu seinem Nachbar und Seelenführer und sagt ihm auseinander, dass er erst jetzt darauf gekommen sei, dass das Aussprechen des heiligsten Namens Jesu von Seite des Kranken eine conditio sine qua non ist, um den Sterbablass zu gewinnen; er habe aber bisher es versäumt, die Kranken darauf aufmerksam zu machen; er frägt, ob doch wenigstens jene Kranken des Ablasses theilhaftig geworden seien, welche sonst, mehr zufällig, wenn auch nicht ad hoc, z. B. beim Beten des Ave Maria, den Namen Jesu ausgesprochen haben. Was ist diesem Priester zu antworten?

Es handelt sich hier um drei Punkte: 1. ob das Aussprechen des Namens Jesu unerlässliche Bedingung sei zur Gewinnung des in Rede stehenden Ablasses; 2. ob es genüge, wenn der Kranke, zwar nicht gerade um den Ablass zu gewinnen, aber doch sonst den Namen Jesu ausgesprochen habe und 3. ist, wenn auch dieses nicht geschehen wäre, jede Hoffnung ausgeschlossen, dass der Kranke den Ablass gewonnen habe?

1. Bekanntlich stützt sich die Erliehung des Sterbablasses oder der benedictio apostolica in articulo mortis auf die Bulle Pia Mater Benedict' XIV. aus dem Jahre 1747. Mit wahrhaft mütterlicher Liebe wollte die Kirche ihren sterbenden Kindern zuhilfe kommen. Es kann diese benedictio allen Schwerkranken erheilt werden, aber gewonnen wird der Ablass nur in vero mortis articulo, im Augenblicke des Todes selbst. Gewiss wird jeder Priester es als heilige Pflicht betrachten, gemäß der Absicht der Kirche diesen Ablass den Sterbenden zuzuwenden und wohl darauf sehen, dass alle Bedingungen erfüllt